

habe, angefohlen habe, seinen Grund und Boden unentgeltlich zum Bau herzugeben.

Diese 3 Punkte wurden in Ihrer Deputation behandelt und darüber ein Commissar erbeten zur Auskunftsertheilung. Und da ist der Deputation mitgetheilt worden — Sie gestatten wohl, daß ich gleich aus dem Protokolle das vorlese —:

„Der Hauptvergleich enthielt keine näheren Bestimmungen über die technische Ausführung der neuen Leitung, es machten sich daher für diese selbstverständlich zeitraubende Erörterungen, Nivellements zc. nöthig.

Ein Sachverständiger dafür war nicht leicht zu finden, man wendete sich an Herrn Vermessungsingenieur Knauth, der jedoch Bedenken gegen die Uebernahme wegen seiner sonstigen amtlichen Stellung hatte, in Folge dessen mußte mit dem Finanzministerium communicirt werden, welches Herrn Knauth zur Vornahme der Arbeiten ermächtigte.

Die betreffenden Beamten waren vom Ministerium darauf hingewiesen worden, daß eine Entschädigung für Areal- und Fruchtverlust selbstverständlich nicht gewährt werden könne, da die neue Leitung an Stelle der alten treten solle und für die letztere ein solcher Anspruch auch nie bestanden habe, und zwar durch Verordnung vom 6. Februar 1883.

Am 11. Mai 1883 wurde vom Rechtsanwalt Schanz angezeigt, daß von der Planitz Anstand nehme daran, daß ihm keine Entschädigung für das Areal bez. den Fruchtgenuß bei der neuen Leitung gewährt werden solle und vorgeschlagen, 50 Pfennige Entschädigung für Fruchtgenuß pro laufenden Meter Leitung zu gewähren, aber nur für die Neuherstellung.

Das Ministerium hat darauf in der Verordnung vom 25. Mai 1883 unter Hinweis darauf, daß, wenn auch bei Reparaturen eine Entschädigung für Fruchtgenuß verlangt würde, dadurch die Rechtslage des Fiscus verschlechtert werden würde, zu einmaliger Gewährung der Entschädigung sich bereit erklärt.

Auf dieser Basis ist sodann eine Verständigung erfolgt.

Die Genehmigung zur Anlegung einer Hochleitung über einen Theil seiner Wiese hinweg hat von der Planitz erteilt, nachdem die Haftung für etwaige Schädensprüche, die wegen der Hochlegung entstehen könnten, vom Ministerium übernommen wurde. Das Ministerium hat niemals Herrn von der Planitz zu übervortheilen oder zu überraschen versucht, im Gegentheil sind die betheiligten Beamten angewiesen worden, sich bei den Verhandlungen entgegenkommend zu verhalten.

Herr von der Planitz ist niemals, insbesondere auch nicht nach dem Abschluß des Hauptvergleichs, ganz ohne Wasser gewesen, es ist ihm vom August 1881 an stets  $\frac{1}{3}$  des vorhandenen Wassers zugewiesen worden, vielleicht mit Ausnahme von kurzen Zeiträumen, in denen in Folge des Baues das Wasser nicht vorhanden war.

Ehe die neue Anlage beendet war, verfiel bereits von der Planitz in Concurz, der Concurzverwalter zeigte an, daß durch den Bau der neuen Anlage Fruchtschäden nicht entstanden seien und er daher die vereinbarte Entschädigung nicht beanspruchen könne. Eine Entschädigung ist daher auch nicht bezahlt worden.“

Also dadurch, meine Herren, waren die drei Bedenken, die Ihre Deputation zunächst hatte, vollständig erledigt. Nun giebt es noch einen vierten Punkt, den Herr von der Planitz ganz bedeutend in's Gefecht führt, daß ihm nämlich über eine Wiese ein Theil der neuen Leitung durch einen Aquädukt, also die Leitung an dieser Stelle überirdisch geführt worden, und daß ihm dadurch ein ganz bedeutender Schaden erwachsen sei; die Wiese sei vollständig zu Grunde gegangen, die 10,000 Mark werth gewesen zc. zc. Nun haben wir uns auch diese Frage näher betrachtet. Da handelt es sich darum, daß auf eine Länge von 45 Meter die Leitung oberirdisch geführt worden ist, bis zur Maximalhöhe von 5 Meter. Da nun Herr von der Planitz mit 50 Pfennige pro laufenden Meter Leitung entschädigt worden ist, so kann er doch unmöglich behaupten, daß die Wiese vollständig werthlos geworden ist, denn er würde ja für den Bau dieses Aquädukts, dieser hochgelegenen Leitung, die 50 Pfennige Entschädigung auch bekommen haben. Außerdem könnte er zwar noch behaupten, daß durch die Pfeilerstellung — es stehen wohl einige Pfeiler auf der Wiese — ihm ein gewisses Areal entgangen wäre, und daß ihm weiter die Wirthschaft erschwert worden wäre durch den Aquädukt. Nun, meine Herren, darüber haben wir unsere Sachverständigen, die Landwirthe in der Deputation, gehört; aber diese haben den Punkt für ganz unbedeutend gehalten. Aber selbst wenn in diesem Falle etwas zu machen gewesen wäre, so würde nur eine Entschädigung auszurechnen gewesen sein, die in einem ganz minimalen Verhältniß stände zu dem Object und zu der Forderung. Im Uebrigen würde aber, wenn factisch etwas zu erreichen und zu bezahlen gewesen wäre, das nicht dem Herrn von der Planitz, sondern nur den damaligen Concurzgläubigern haben zu Gute kommen müssen; es würde also für Herrn von der Planitz auch nichts dabei herausgekommen sein. Nach alledem konnte Ihre Deputation zu keinem anderen Beschlusse kommen, als Ihnen zu empfehlen, die Petition auf sich beruhen zu lassen, wie Sie es in dem schriftlichen Antrag bereits in den Händen haben.

**Präsident:** Wer meldet sich zum Wort? — Niemand. Die Deputation schlägt vor, die Petition auf sich beruhen zu lassen.